

Statuten des Vereins Advanced Marines Tactics Airsoft Club

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Advanced Marines Tactics Airsoft Club".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Ausübung der möglichst historisch korrekten und authentischen Darstellung von Einheiten, Persönlichkeiten und Ereignissen der amerikanischen Marines Corps, von der Gründung der vereinigten Staaten (1776) bis hin zur Gegenwart, in Kombination mit dem Sport „Airsoft“, in Österreich. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft und den Ausbau nationaler und internationaler Kontakte. Der Verein ist politisch, konfessionell und ideologisch neutral, jede parteipolitische oder religiöse Betätigung im Rahmen des Vereines ist unerwünscht. Der Verein soll die rechtliche Grundlage für Veranstaltungen bilden.

Bei „Airsoft“ handelt es sich um ein Live-Strategiespiel, dessen Ziel es ist, durch Ausdauer, Geduld, Taktik und Teamfähigkeit das Spiel zu gewinnen. Die hierzu verwendete Ausrüstung (Airsoft - Sportgeräte, Bekleidung, etc.) muss geltendem österreichischem Recht entsprechen, um verwendet werden zu dürfen. Es müssen auch die Spielregeln sowie strenge Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, um das bereits geringe Verletzungsrisiko weiter zu minimieren.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- a) Austragung von Sportwettkämpfen sowie anderen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- b) Anschaffung von vereinseigener Ausrüstung
- c) Gestaltung einer Internet-Website
- d) Organisation von Sammelbestellungen für die Mitglieder
- e) Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
- f) Das Sammeln von Unterlagen, Schriftstücken und Antiquitäten zur Thematik des Vereins

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c) Entgeltlicher Verleih von Ausrüstung für die Dauer sportlicher Veranstaltungen
- d) Sponsoring
- e) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Buffetbetrieb bei Veranstaltungen
- g) Die Vermittlung von Unterlagen, Schriftstücken und Antiquitäten, zur Thematik des Vereins, an Interessierte

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder. Dies sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder. Dies sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- c) Temporäre außerordentliche Mitglieder, das sind physische und juristische Personen, die an Airsoft Spielen, vom Verein veranstaltet, teilnehmen und deren Mitgliedschaft nur für die Dauer der Veranstaltung gültig ist. Die Zustimmung des temporären außerordentlichen Mitgliedes zu §7 Pkt. 8 bis 15 vorgesehenen Pflichten ist hiefür zwingend erforderlich.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Verein mit demselben Vereinszweck, und derselben Vereinstätigkeit, ist, für ordentliche Mitglieder, nicht möglich. Ebenso ist die Mitgliedschaft in einem Airsoft-Team außerhalb des Vereins, für ordentliche Mitglieder, nicht möglich.

(3) Außerordentliche Mitglieder, Temporäre außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von §4 Pkt. 2 ausdrücklich ausgenommen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

- (2) Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können nur außerordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Verhinderungsgründe für die Aufnahme in den Verein, bei Pkt. 1 bis 4:
 - a. Die beabsichtigte Verbreitung von politischer, konfessioneller oder ideologischer Propaganda innerhalb des Vereins, oder über den Verein.
 - b. Nachweislich nicht gegebene geistige, seelische oder gemütsbedingte Gesundheit.
 - c. Bei nachweislicher Genesung von geistigen, seelischen oder gemütsbedingten Erkrankungen unter 12 Monaten.
- (6) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Letzten des laufenden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss eine 4-wöchige Verstreichungsfrist liegen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen folgender Sachverhalte verfügt werden:
 - a. Grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
 - b. Unehrenhaftes Verhalten
 - c. Dem Ansehen des Vereins abträgliches Verhalten
 - d. Nichtbeachtung von Anweisungen des Vorstandes
 - e. Demonstratives Desinteresse am Vereinszweck
 - f. Strafrechtlich relevante Nutzung bzw. Handhabung von Sportgeräten
 - g. Nachweislich absichtliches Abfeuern eines Sportgerätes auf ein Tier. Auch außerhalb von Veranstaltungen und im privaten Bereich eines Mitgliedes.

Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in üblicher Art und Weise zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, woran das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen, Höhe und zum, von der Generalversammlung beschlossenen, Zeitpunkt verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- (8) Mitglieder sind weiters verpflichtet für die freiwillige Teilnahme an vom Verein organisierten sportlichen und kulturellen Veranstaltungen einen Unkostenbeitrag zu bezahlen, welcher jeweils vom Vorstand festgesetzt wird.
- (9) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist nicht vorgesehen.
- (10) Jedem Mitglied obliegt es für eine eigene Unfallversicherung (insbesondere für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen) zu sorgen. Der Verein übernimmt keine Haftung für allfällige Verletzungen.

- (11) Mitglieder verpflichten sich außerdem zum verantwortungsvollen Umgang mit Airsoft-Sportgeräten und Verwendung keinerlei echter Waffen oder Munition bei Vereinsveranstaltungen.
- (12) Alle Mitglieder haben sich unbedingt an die Verhaltens- und Spielregeln zu halten. Diese werden vom Vorstand festgesetzt und können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung revidiert werden. Diese Regeln sind Teil der Geschäftsordnung und sind für jedes Mitglied einsehbar.
- (13) Ein Mitglied, welches sich während einer vom Verein organisierten Veranstaltung den Regeln widersetzt, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und hat dabei keinen Anspruch auf Zurückerstattung des eingehobenen Unkostenbeitrags. Wenn sich diese Vorfälle häufen, muss diejenige Person mit einem Ausschlussverfahren rechnen.
- (14) Im Falle, dass dem Vorstand im Zusammenhang seiner Tätigkeit für den Verein in irgendeiner Weise ein durch leichte Fahrlässigkeit verursachter Schaden entsteht bzw. er sich durch leichte Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig macht, sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichtet, diesen Schaden zur Entlastung des Vorstandes zu gleichen Teilen zu tragen.
- (15) Auf temporäre außerordentliche Mitglieder sind, gem. §4 Pkt. 1c, §7 Pkt. 1 bis 7 und 16 nicht anwendbar, und es ergeben sich somit keinerlei Rechte oder Pflichten für die temporäre außerordentliche Mitglieder hieraus.
- (16) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung, welche eine Teilnahme an Vereinsveranstaltung unmöglich macht, dies dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels SMS oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann sowie dem Obmann-Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. vom Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder eingeladen wurden und beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand benötigt zur Beschlussfassung die Zustimmung beider Vorstandsmitglieder.
- (7) Den Vorsitz führt in jedem Fall der Obmann.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen Vereinsmitgliedern und temporären außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Sowohl bei schriftlichen Ausfertigungen des Vereines sowie in Geldangelegenheiten bedarf es zur Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters. Bei Rechtsgeschäften zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedarf es der Zustimmung des jeweilig anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Obmann-Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.
- (3) Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die dem Tierschutz dient.
- (4) Vorhandene Sportgeräte und Ausrüstung, die sich im Vereinsbesitz befinden, sind durch den in Pkt. 3 genannten Abwickler binnen 14 Kalendertagen zu veräußern, und der hieraus erzielte Erlös wird dem Vereinsvermögen hinzugerechnet und wie in Pkt. 3 festgelegt verwendet. Es ist dem Abwickler gestattet hierzu auch eine Auktion unter den Mitgliedern abzuhalten, wenn sich binnen 7 Tagen kein externer Käufer findet. Alle nicht binnen 14 Kalendertagen veräußerten Sportgeräte und Ausrüstung sind vom Abwickler persönlich unbrauchbar zu machen und zu entsorgen.